

Der Bestatter



Erstmalig „Tag des Bestatterhandwerks“

17. Hessischer Bestattertag

Schutz von Bestattungsvorsorgen in der Sozialhilfe

Jetzt Mitglied werden!

Nutzen Sie die Vorteile einer starken und innovativen Gemeinschaft!



**Deutsches Institut
für Bestattungskultur GmbH** **DIB**

Das DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH ist eine Dienstleistungs- und Servicegesellschaft des hessischen und rheinland-pfälzischen Bestatterhandwerks und bietet seine Dienstleistungen, unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft, bundesweit allen Bestattungsbetrieben an.

Die Dienstleistungspalette des DIB umfasst die Interessenvertretung gegenüber Politik, Behörden und der Öffentlichkeit. Dazu gibt das Deutsche Institut für Bestattungskultur unter dem Titel „Der Bestatter“ ein bundesweit erscheinendes Branchenmagazin heraus, das an alle Bestattungsunternehmen und Organisationen des Bestatterhandwerks versendet wird.

Ebenfalls zum Angebot des DIB gehören eine qualifizierte Rechtsberatung sowie Qualifizierungsmöglichkeiten durch Fort- und

Weiterbildungsangebote für das gesamte Bestatterhandwerk, bis hin zum „Geprüften Bestatter“ und dem Bestattermeister sowie die Prüfung und Auszeichnung als „Qualifizierter Fachbetrieb im Bestatterhandwerk“. Zudem engagiert sich das DIB für die Einführung der Meisterpflicht im Bestatterhandwerk.

Weitere Angebote des DIB reichen von Seminaren und Lehrgängen zu den Themen Beratungsgespräch im Trauerfall, Trauerfloristik oder Hygiene bis hin zur Kalkulation und Preisgestaltung im Bestattungsunternehmen. Alle DIB-Mitglieder profitieren darüber hinaus von den durch das DIB ausgehan-

delten Rahmenabkommen sowie von drei unterschiedlichen und attraktiven Angeboten zur Bestattungsvorsorge.

Weitere Infos erhalten Sie auf www.dib-bestattungskultur.de

Kontakt:

Hermann Hubing
Auf der Roten Erde 9
34537 Bad Wildungen
Telefon: 05621 7919 65
Telefax: 05621 79 19 89
info@dib-bestattungskultur.de
www.dib-bestattungskultur.de

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!

Per Fax an: 06521 791989 oder per Email an: info@dib-bestattungskultur.de oder auf dem Postweg an das DIB - Auf der roten Erde 9 - 34537 Bad Wildungen

- JA, Sie haben mich neugierig gemacht und ich würde gerne mehr über die *hessenBestatter*, die *Bestatterrheinland-pfalz* und das DIB erfahren.
- JA, ich habe Interesse an einer Mitgliedschaft bei *hessenBestatter*, bei *Bestatterrheinland-pfalz* bzw. an einer Zusammenarbeit mit dem DIB und bitte um einen persönlichen Gesprächstermin.

Firma / Vorname / Name

Anschrift / Straße / Hausnr. / PLZ / Ort

Telefon / Fax / Email

Inhalt

Grabvorstellung.....	3	Aus der Branche	11
Kommentar.....	4	Recht & Gesetz	16
Aus dem Verband.....	5	Seminare	20



Besuchen Sie uns im Netz
auf [facebook.com/
Institut fuer Bestattungskultur](https://facebook.com/Institut fuer Bestattungskultur)

Impressum

Herausgeber | Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH
Auf der Roten Erde 9 | 34537 Bad Wildungen | Tel. 05621/7919-70, Fax -89
info@dib-bestattungskultur.de | dib-bestattungskultur.de
Verantwortlich | Hermann Hubing
Redaktion | Gero Jentzsch
Herstellung | Layout, Druck – MÖLLER PRO MEDIA® GmbH | moellerpromedia.de

Grabvorstellung

Bruno Kreisky

* 22. Januar 1911 in Wien

† 29. Juli 1990 in Wien

Bruno Kreisky war ein österreichischer Politiker und Staatsmann der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ). Er war von 1970 bis 1983 Bundeskanzler der Republik Österreich.

Mit seiner 13-jährigen Kanzlerschaft, die als Ära Kreisky bezeichnet wird, war er der längstdienende österreichische Bundeskanzler. Er war eine der wichtigsten politischen Persönlichkeiten des Landes sowie auch der westeuropäischen Sozialdemokratie. Teilweise gleichzeitig mit ihm waren die Sozialdemokraten Willy Brandt und Olof Palme Regierungschefs, mit denen er eng zusammenarbeitete.

Kreisky engagierte sich schon als Schüler für die Sozialdemokratische Partei und wurde 1936 im Sozialistenprozess wegen seiner politischen Tätigkeit vom „Ständestaat“ zu einem Jahr Kerker verurteilt. Kurz nach dem „Anschluss“ Österreichs im März 1938 emigrierte er nach Schweden,

um einer Verhaftung und/oder Ermordung zu entgehen. Nach der Befreiung Österreichs war er zunächst in Schweden als Diplomat, dann ab 1953 in Wien als Staatssekretär und Juli 1959 – April 1966 als Außenminister in der österreichischen Außenpolitik tätig.

Als Bundeskanzler regierte er daher zunächst mit einer Minderheitsregierung; 1971, 1975 und 1979 erreichte er mit der SPÖ jeweils die absolute Mehrheit. War die erste Hälfte seiner Regierungszeit von vielfältigen Reformen geprägt, trat nach den Ölschocks von 1973 und 1979 die Bekämpfung von Rezession in den Vordergrund. Um den Preis starker Budgetdefizite konnten lange ein gewisses Wirtschaftswachstum und die von Kreisky stets als prioritär angesehene Vollbeschäftigung gehalten werden.

Bei der Nationalratswahl 1983 fiel die SPÖ von der absoluten auf die relative Mehrheit zurück. Kreisky trat als Kanzler ab und zog sich aus der Innenpolitik zurück. Politisch blieb Kreisky, solange es seine Gesundheit zuließ, weiterhin aktiv.

Kreisky hatte in den siebziger Jahren Bluthochdruck und Diabetes. Im Dezember 1979 erlitt er nach der Eröffnung des Arlbergtunnels einen Gefäßverschluss im Auge. 1982 beauftragte Kreisky in Hinblick auf die Nationalratswahl 1983 ein prominentes Ärzteteam mit einem Gutachten, da er den Gesundheitszustand des Bundeskanzlers als Wahlkampfthema befürchtete. Im April 1984 unterzog sich Kreisky einer Nierentransplantation, nach der er sich besser fühlte.

Ab Mitte der achtziger Jahre verschlechterte sich sein Zustand zunehmend. 1986 bis 1988 erlitt er mehrere Schlaganfälle, ein Oberschenkelhalsbruch schränkte seine Mobilität ab 1987 stark ein, zuletzt erblindete er auch am anderen Auge. Am 29. Juli 1990 starb Bruno Kreisky an Herzversagen. Er wurde am 7. August in einem staatlichen Begräbnis auf dem Wiener Zentralfriedhof (Ehrengruppe 32 C, Nummer 21 B) beigesetzt. Die Grabrede hielt Willy Brandt, der fast ein halbes Jahrhundert lang sein politischer Gefährte und Lebensfreund war.

Kommentar

Bestattungsvorsorge ist Vertrauenssache!



DIB-Geschäftsführer Hermann Hubing

Vor ein paar Monaten erhielt ich eine Mail von einem DIB-Partnerbetrieb, der sich darüber beschwerte, dass wir pro neu abgeschlossenem Treuhandvertrag eine „Kontoeröffnungsgebühr“ in Höhe von 100 Euro an die Sparkasse Waldeck-Frankenberg abführen. Diese 100 Euro kombiniert mit der – damaligen 0,3-prozentigen Verwahrgebühr sowie die an das DIB zu zahlende Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,5 Prozent der Treuhandsumme erschien ihm zu hoch und schränkte seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber seinen Marktbegleitern ein.

Ich schluckte erst einmal und erläuterte ihm dann, dass absolute Sicherheit durch Einzelverträge für jede Person nun einmal ihren Preis haben.

Doch dann legte der Bestatter nach und teilte mir mit, dass sein Mitbewerber jedem Kunden beim Abschluss eines Vorsorgevertrages eine Prämie von bis zu 150 Euro zahle.

Abschlussprämien für den Kunden – oder auch für den Bestatter? Für mich ein „No go“!

Jedem einigermaßen intelligentem Kunden müsste doch klar sein, dass zu Zeiten von „Strafzinsen“ für Guthaben bei konservativen Anlagen kein auszuschüttender Gewinn zu erzielen ist. Wenn solche Prämien ausgezahlt werden, dann kann dies nur heißen, dass entweder das Treuhandvermögen spekulativ verwandt wird oder aber sich der Bestatter die Prämie später wieder vom Kunden zurückholt.

Beide Varianten sind in meinen Augen verwerflich. Treuhandgelder sind meistens Gelder, die sich unsere Treugeber mühsam für die Bezahlung ihrer Bestattung zusammengespart haben und die daher 100 Prozent sicher verwahrt werden müssen. Und auch Transparenz ist dringend geboten. Beim DIB kann jeder Kunde auf seinem Kontoauszug genau nachvollziehen, wie sich sein Treuhandvermögen im Laufe der Zeit entwickelt und er weiß genau, dass wir zwar eine einmalige 2,5-prozentige Verwaltungsgebühr erhalten; mögliche Zinszahlungen – zurzeit rund 0,58 Prozent – jedoch zu 100 Prozent an den Treugeber ausgekehrt werden.

Deshalb sollten Kunden einem Bestatter, der ihnen beim Abschluss eines Treuhandvertrages eine „Prämie“ zahlt, die „Rote Karte“ zeigen, denn letztendlich zahlen sie selbst hierfür die Zeche!

Hermann Hubing
DIB Geschäftsführer

Tag des Bestatterhandwerks

18. / 19. März 2023

Erstmals in Hessen

„Tag des Bestatterhandwerks“

Am 18. und 19. März findet in Hessen erstmals der, von **HessenBestatter**, dem Landesinnungsverband des hessischen Bestatterhandwerks, ins Leben gerufene, „Tag des Bestatterhandwerks“ statt. An diesen zwei Tagen öffnen Bestattungsunternehmen im ganzen Land ihre Pforten und präsentieren der interessierten Öffentlichkeit ihre Produkt- und Dienstleistungspalette. **HessenBestatter** lädt hierzu in Betriebe, die dies wünschen, Spitzenpolitiker aus Landesregierung und Landtag sowie die örtlichen Medien ein. So wird dem „Tag des Bestatterhandwerks“ zusätzlich eine breitere Öffentlichkeitswirkung gegeben.

Mit der Veranstaltung, die unter der Schirmherrschaft des Hessischen Innenministers Peter Beuth stattfindet, will **HessenBestatter** aufmerksamkeitsstark hervorheben, dass das hessische Bestatterhandwerk nicht nur – mit über 400 Betrieben – einen bedeutenden und leistungsfähigen Wirtschaftsfaktor in Hessen darstellt, sondern auch ein zeitgemäßes Gewerbe mit höchsten Qualitätsansprüchen an sich selbst und mit einer unverzichtbaren gesellschaftlichen Funktion ist.

Darüber hinaus bietet der Aktionstag den hessischen Bestattungsunternehmen eine gute Gelegenheit, der breiteren Öffentlichkeit, aber auch Politikern Schwellenängste zu nehmen und ihnen ohne persönliche Betroffenheit einen Einblick in ein

Grußwort des Hessischen Innenministers Peter Beuth zum Tag des Bestatterhandwerks Hessen



Innenminister
Peter Beuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hessischen Landesregierung und persönlich als Innenminister des Landes Hessen grüße ich Sie sehr herzlich. Sehr gerne habe ich die Schirmherrschaft für den erstmalig stattfindenden Tag des Bestatterhandwerks Hessen übernommen. Dem Bestattergewerbe kommt in unserem Land eine wichtige Rolle zu, welche auch gesetzlich festgeschrieben ist. Gemäß des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes sowie des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind Bestatter verpflichtet, Verstorbene abzuholen, zu versorgen und innerhalb einer angemessenen Frist beizusetzen. Dies ist auch eine Aufgabe von besonderer Wich-

tigkeit, da der Wert- und Achtungsanspruch vor der menschlichen Würde nicht mit dem Lebensende erlischt. Es war mir daher auch ein wichtiges Anliegen mich dafür einzusetzen, dass zu Beginn der Pandemie Bestattern seitens der Hessischen Landesregierung eine systemrelevante Funktion zugesprochen wird, was im Mai 2020 dann auch erfolgte.

An dieser Stelle möchte ich mich auch bei den hessischen Bestatterinnen und Bestattern für ihre Arbeit bedanken. Sie stellen sicher, dass wir alle unsere Mitmenschen gebührend verabschieden und wir ihr Andenken angemessen erhalten können. Diese besondere Aufgabe erfüllen die Bestatter in Hessen mit großem Engagement und einer hohen Verlässlichkeit.

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Tag des Bestatterhandwerks Hessen und viele Besucherinnen und Besucher, die sich für die vielfältige Tätigkeit des Bestatterhandwerks interessieren.

Herzliche Grüße,
Peter Beuth
Hessischer Minister des Innern
und für Sport

modernes Bestattungsunternehmen mit all seinen Facetten zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang können sich die teilnehmenden Betriebe auch als moderne und attraktive Ausbildungsstätten präsentieren, die leistungsbereiten Jugendlichen mit einer Ausbildung einen soliden und zukunftsorientierten Einstieg in eine berufliche Karriere bieten. Dem nun erstmal stattfindenden „Tag des Bestatterhandwerks“ liegt der bereits seit über 20 Jahren

stattfindende „Tag des Tischlerhandwerks“ zugrunde, den die hessischen und rheinland-pfälzischen Tischler im jährlichen Wechsel unter der Schirmherrschaft des jeweils amtierenden Ministerpräsidenten beziehungsweise der amtierenden Ministerpräsidentin sehr erfolgreich veranstalten.

HessenBestatter ruft daher alle seine Mitglieder auf, an dieser neu geschaffenen „Leit-Veranstaltung“ des hessischen Bestatterhandwerks

teilzunehmen. Zur Unterstützung wird allen interessierten Unternehmen noch in diesem Jahr eine Veranstaltungsbroschüre zugeleitet, die auf den Erfahrungen der „Tage des Tischlerhandwerks“ basiert. Außerdem stehen die Ansprechpartner beim Verband allen interessierten Betrieben persönlich mit Rat und Tat zur Seite.

Zukünftige Meisterinnen und Meister im Bestatterhandwerk

Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

WENN EIN BESTATTER
DEN ANGEHÖRIGEN EIN
BESSERES ANGEBOT
MACHEN KANN ...



So sieht ein Bestatter aus, der Angehörigen gerade ein wesentlich günstigeres Angebot als üblich machen konnte – dank eines preiswerten Grabes der Deutschen Friedhofsgesellschaft.

Jetzt
Partner
werden!



Deutsche
Friedhofsgesellschaft

deutschefriedhofsgesellschaft.de
Telefon: 06776 958 640

An der Holzfachschule Bad Wildungen fand im November der vom Deutschen Institut für Bestattungskultur ausgerichtete Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister statt. Einige der Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben hier bereits den Lehrgang für die Teile III und IV der Meisterprüfung besucht oder die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Bestatter“ bestanden und bereiten sich nun auf die Teile I und II der Meisterprüfung vor.

Erfahrene Dozenten wie Willi P. Heuse unterrichten die Teilnehmer in Kommunikation, Marketing, Recht und Betriebswirtschaft, ebenso sind Qualitätsmanagement, Friedhofsplanung und Kremationstechniken Teil des Lehrplans. Die Abschlussprüfung erfolgt gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.

Der nächste Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister beginnt am 2. Januar 2023 und läuft bis zum 11. November 2023, wobei die Teile III und IV von Januar bis März in Vollzeit, der fachpraktische und fachtheoretische Teil in zwei Abschnitten von März bis Juli und von Oktober bis November in Teilzeit geschult wird.

Der Vorbereitungslehrgang für die Teile I und II der Meisterprüfung kann gesondert gebucht werden. Darin sind auch die Lerninhalte für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Bestatter“ enthalten, der in einer gesonderten Prüfung vor der Handwerkskammer Wiesbaden erworben werden kann.

Wer hingegen bereits „Geprüfter Bestatter“ ist und Bestattermeister werden möchte, kann sich die für den Teil I und II der Bestattermeisterprüfung erforderlichen fachpraktischen und fachtheoretischen Inhalte durch einen Ergänzungslehrgang aneignen. Der nächste Vorbereitungslehrgang „Geprüfter Bestatter“ findet vom 10. März bis 1. Juli 2023 an der Holzfachschule statt. Für alle Lehrgänge zum Bestattermeister oder zum „Geprüfter Bestatter“ bestehen großzügige Fördermöglichkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).

Bildnachweis: DIB



Seebestattungs-Reederei
Albrecht

Seebestattungen in der Nordsee



Mit mehr als 30 Jahren Erfahrung ist die Reederei Albrecht ein vertrauensvoller Partner für Seebestattungen in der Nordsee. Von Belgien bis Norwegen bieten wir Ihnen Beisetzungen in der Nordsee von nahezu allen Küsten- und Inselhäfen an.

Im Hafen Harlesiel stehen unsere beiden stilvoll eingerichteten Bestattungsschiffe MS „Horizont“ und MS „Nordwind“ zur Verfügung. Mit der Gedenkstätte „Brücke der Erinnerung“ runden wir das breite Leistungsangebot unseres Heimathafens ab.

Seebestattungs-Reederei Albrecht - Friedrichsschleuse 3a - 26409 Carolinensiel-Harlesiel

www.seebestattung-albrecht.de

17. Hessischer Bestattertag

Am 13. Mai findet an der Holzfachschule Bad Wildungen der 17. Hessische Bestattertag statt. Ausrichter sind das Deutsche Institut für Bestattungskultur und der Landesinventionsverband für das Hessische Bestatterhandwerk. Zu dieser, unter der Schirmherrschaft von Hessens Ministerpräsident Boris Rhein stehenden, Veranstaltung treffen sich in Nordhessen erneut viele Teilnehmer aus dem Bestattungshandwerk, namhafte Aussteller, hochrangige Gäste aus Handwerksorganisationen und Politik sowie eine Reihe von renommierten Fachleuten, Rednerinnen und Rednern.

Zum Beispiel wird Charlotte Wiedemann, Referentin für Bestattungskultur bei der Ahorn-Gruppe unter dem Titel „Die Deutschen und der Tod – ein Tabu wird salonfähig“ die Ergebnisse des Sterbereports vorstellen,

der von FORSA, brand eins und der Ahorn-Gruppe herausgegeben wird.

Mit neuen Techniken der „Totenbeseitigung“ befasst sich der Vortrag von Prof. Jan Nijhuis. Der Mediziner berät als Mitglied des niederländischen Gesundheitsrates die Regierung und das Parlament in Fragen der öffentlichen Gesundheit und der medizinischen Forschung. Sein auf Deutsch vorgetragener Beitrag hat die Überschrift „The admissibility of new techniques of disposing of the dead“.

Eine spannende Gesprächsrunde unter dem Titel „Vorsorgen im Spannungsfeld von Totenwürde und Nachrang der Sozialhilfe“ bildet den Abschluss des Bestattertages. Als Gäste werden hier Christoph Keldenich, Vorsitzender der Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas, Gabriele

Schröder, ehemalige Richterin am Landessozialgericht Baden-Württemberg und Prof. Tade Spranger, Professor an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, erwartet.

Zudem werden im Rahmen des Hessischen Bestattertages Unternehmen und Persönlichkeiten aus der Branche geehrt. Dazu gehören auch die neuen „Geprüften Bestatter“ und Bestattermeisterinnen und Bestattermeister ebenso wie die Betriebe, die erfolgreich am Qualitätsmanagement-System „Der Bestatter – sehr gut“ teilnehmen.

Das vielfältige Veranstaltungsangebot macht den Hessischen Bestattertag für Fachbesucher zusätzlich interessant: Viele Aussteller aus dem In- und Ausland werden in Bad Wildungen wieder die neuesten Trends und Innovationen rund um Trauerdekoration, Urnen, EDV, Versicherungen und Transport vorstellen.

Die Tagungsgebühr beträgt für Mitglieder von hessenBestatter und Bestatterheinland-pfalz 40 Euro, für alle übrigen Besucher 60 Euro.



Prof. Jan Nijhuis

„Neue Formen der Bestattung sollten zugelassen werden, sofern sie sicherer, würdevoller und nachhaltiger sind als eine klassische Beerdigung.“

Grußwort des Hessischen Ministerpräsidenten Boris Rhein zum Hessischen Bestattertag 2023



Hessischer Ministerpräsident
Boris Rhein

Menschen nach ihrem Tod würdig beizusetzen ist eine Aufgabe, die Kompetenz und Einfühlungsvermögen verlangt. Denn es geht nicht nur um die Toten selbst, sondern auch um diejenigen, die um die Verstorbenen trauern. Die Unternehmen, die diese Leistungen

erbringen, tragen eine besondere Verantwortung.

Umso wichtiger ist es, sich über Entwicklungen in diesem sensiblen Gebiet auszutauschen und neue Kenntnisse zu erwerben. Veranstaltungen wie der Hessische Bestattertag können den Dialog fördern und wichtige Impulse geben, können Herausforderungen skizzieren und Lösungen anbieten, können Fachfragen aufwerfen und Informationen vermitteln. Gerne habe ich die Schirmherrschaft über den Bestattertag übernommen. Ich wünsche der Tagung einen guten Verlauf.

Boris Rhein
Hessischer Ministerpräsident

13. MAI 2023 · BAD WILDUNGEN

17. Hessischer Bestattertag



DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH
Eine Servicegesellschaft
des hessischen und
rheinland-pfälzischen
Bestatterhandwerks

**Fort- und Weiterbildung
Politische Interessensvertretung
Bestattungsvorsorge**

Auf der Roten Erde 9
34537 Bad Wildungen
Tel. 05621 7919-70
Fax 05621 7919-89
info@dib-bestattungskultur.de
www.dib-bestattungskultur.de



Prof. Tade Spranger

„Die Vorsorge für den eigenen Todesfall wird immer wichtiger; die Frage, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Angebote als sozialhilfe-rechtliches Schonvermögen einzuordnen sind, ist daher von überragender Bedeutung für die Praxis.“



Charlotte Wiedemann

„Im Sterbereport wird unsere FORSA-Umfrage visualisiert, wie die Deutschen zum Thema Tod und Bestattung stehen, wir sprechen über Bestattungskosten, Nachwuchs und Quereinstieg, über Start-ups und Interkulturalität. Bei Veranstaltungen wie dem Hessischen Bestattertag suchen wir den Diskurs, die Interaktion und auch Kontroversen in diversen Gesprächsrunden zu Trendthemen. Damit möchten wir auch ein Zeichen für Kollegialität setzen, Netzwerke bilden und stärken, denn manche Themen können nur gemeinsam gedacht werden.“



Gabriele Schröder

„Müssen Bestattungsvorsorge- beziehungsweise Treuhandverträge oder Sterbegeldversicherungen im Rahmen der Sozialhilfe, zum Beispiel bei der Hilfe zur Pflege im Pflegeheim, vom Betroffenen als Vermögen eingesetzt werden oder ist die gewünschte zukünftige Bestattung dadurch gesichert?“

Treuhandverträge mit dem DIB

Sicher, seriös und transparent



Immer wieder locken Anbieter von Bestattungsvorsorgen mit Prämien, manche „Sterbegeldversicherungen“ sogar mit „Zuwachsgarantie“. Dies ist aus Sicht von Hermann Hubing, Geschäftsführer des DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH, irreführend. In solche Konstrukte eingezahlte Beträge sind in der Regel bei einer Insolvenz des Bestattungsunternehmens verloren und auch nicht vor dem Zugriff des Sozialamtes geschützt. Dies ist bei DIB-Treuhandgeldern grundsätzlich anders. Hubing erläutert: „Grundsätzlich gelten für die Anlage von Treuhandgeldern durch das DIB vor allem die Prinzipien Seriosität, Sicherheit und Transparenz.“

Seriosität

Das DIB legt die Treuhandgelder seiner Kundinnen und Kunden ausschließlich bei Geldinstituten an, die entweder dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband oder aber dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören. Auch wenn das DIB bei Privatbanken und ausländischen Kreditinstituten gegebenenfalls bessere Zinskonditionen erzielen könnte, vertrauen die Bad Wildunger das Geld ihrer Kunden ausschließlich regionalen und anerkanntermaßen seriösen Kreditinstituten an.

Sicherheit

„Manche Bestatter legen Treuhandgelder ihrer Kunden entweder auf Sperrkonten an oder aber fügen es sogar dem eigenen

Betriebsvermögen zu. Beide Varianten sind nicht nur im Falle einer Insolvenz gefährdet, sie würden im Streitfall von den Sozialgerichten mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht als geschütztes Schonvermögen anerkannt“, erklärt Hubing. Gleiches gilt auch für zahlreiche „Sterbegeldversicherungen“. Auch diese sind nicht vor dem Zugriff durch die Sozialämter geschützt.

Die Verträge des DIB sind hingegen so gestaltet, dass das Treuhandvermögen im Todesfall nur an den Bestatter und nicht an Dritte ausgezahlt wird. „Sie sind ‚sozialamtsresistent‘“, erklärt der DIB-Geschäftsführer. „Außerdem legen wir für jeden Treugeber ein eigenes Konto an. Hierdurch würde selbst für den Fall einer Insolvenz des Bankinstituts die gesetzliche Einlagensicherung eintreten.“ Jeder einzelne DIB-Kunde erhält ein Konto und hierzu auch einen Kontoauszug. „Aber“, räumt Hubing ein, „diese hohen Sicherheitsstandards müssen auch bezahlt werden.“

Transparenz

Beim DIB herrscht allerdings völlige Transparenz hinsichtlich der Kosten. Die Sparkasse Waldeck-Frankenberg verlangt beispielsweise einmalig eine „Kontoführungsgebühr“ von 100 Euro. Bei Abrechnung des Treuhandkontos erhebt das DIB zur Deckung seiner Kosten eine Verwaltungspauschale in Höhe von 2,5 Prozent des eingezahlten Treuhandvermögens. Bei einem Treuhandvermögen von 5.000 Euro entspricht dies einmalig 125 Euro. Das DIB gibt zudem die Bankzinsen eins zu eins an seine Kunden weiter.

Er sei sich bewusst, dass das DIB zu den teuersten Anbietern von Bestattungsvorsorgen gehört, bestätigt der DIB-Geschäftsführer, steht aber keine Veranlassung, die auf Seriosität, Sicherheit und Transparenz basierende Geschäftspolitik zu ändern: „Ich bin davon überzeugt, dass unsere Kunden und ihre Treugeber diese Grundsätze bei der Verwaltung ihres Geldes letztendlich zu schätzen wissen.“

Idee kam beim Brennholzsammeln

RuheForst Coburger Land bei Bad Rodach eröffnet

In einem wunderschönen Laubwald mit bis zu 300 Jahre alten Eichen und Buchen wurde am 7. Juli 2022 der 78. RuheForst, der RuheForst Coburger Land bei Bad Rodach feierlich eröffnet. Zur Eröffnung waren Personen aus Politik, Kirche und Freunde der Familie von Butler geladen. Waldeigentümer Carl-Hubertus von Butler begrüßte die zahlreich erschienenen Gäste. In seiner Laudatio ging er auf die Geschichte der zehn Hektar großen Waldfläche ein, welches die Familie von Butler über viele Generationen stets in seiner natürlichen Entwicklung gefördert hat. Das kam dem Waldstück mit 14 verschiedenen Baumarten nun als RuheForst-Standort entgegen.

Den Anstoß für das RuheForst-Projekt hatte Carl-Hubertus von Butler vor vielen Jahren

ein älteres Ehepaar gegeben, welches als Flüchtlinge in der Nachkriegsjahren Brennholz in seinem Wald gesammelt hat. Der Wunsch dieser Eheleute war es, in diesem Wald einmal beigesetzt zu werden. Das war damals aber so nicht möglich. Dieser Wunsch aber, ließ von Butler nicht mehr zur Ruhe kommen, da er ihn gerne erfüllt hätte. Umso größer war jetzt seine Freude als Landrat Straubel und Bürgermeister Ehrlicher von der Stadt Bad Rodach dieses Ansinnen unterstützten und durch Ratsbeschlüsse schließlich mit umsetzen.

Pfarrer Simon Meyer von der evangelischen Kirche ging in einer stimmungsvollen Andacht auf die lange Tradition von Baumbestattungen im Christentum vom Alten Testament bis

powerordo **MOVE**

RAPID

Die Unterwegs-App für Sie & Ihr Team



NEU: Jetzt entdecken & mobil durchstarten

www.rapid-data.de/powerordomove



in die heutige Zeit ein. Er wies darauf hin, dass auch heute noch Bäume die Menschen ansprechen würden, weil sie durch den Wechsel ihres Aussehens im jahreszeitlichen Verlauf, das menschliche Leben in Kommen und Gehen versinnbildlichen. So spenden sie den Menschen Raum für Erinnerungen und Trost und helfen dadurch den Hinterbliebenen nach einem Verlust die innere Ruhe durch die Stille des Waldes wiederzufinden. Am Schluss seiner Andacht segnete er den neuen RuheForst.

Landrat Sebastian Straubel zeigte sich in seinem Grußwort von dem neu geschaffenen, schönen RuheForst beeindruckt. Er freute sich darüber, dass es von nun an im Coburger Land ein zusätzliches, alternatives Bestattungsangebot gäbe. Dabei unterstrich er die Besonderheit eines Waldfriedhofes in Bezug auf die Ruhe, die man auch in Trauerzeiten als Hinterbliebene dort finden könne.

Auch Bürgermeister Tobias Ehrlicher zeigte sich in seiner Ansprache glücklich darüber, dass man nun einen so schönen RuheForst

vor Ort als zusätzliches Bestattungsangebot zur Verfügung habe. Frank Zulauf, Mitarbeiter der RuheForst GmbH, skizzierte stellvertretend für den Geschäftsführer Jost Arnold kurz den Genehmigungsweg des neuen RuheForstes und rundete seine Rede mit einem Gedicht ab. Im Anschluss überreichte er der Familie von Butler für den neuen Bestattungswald ein handgeschnitztes Holzschild mit der Aufschrift RuheForst.

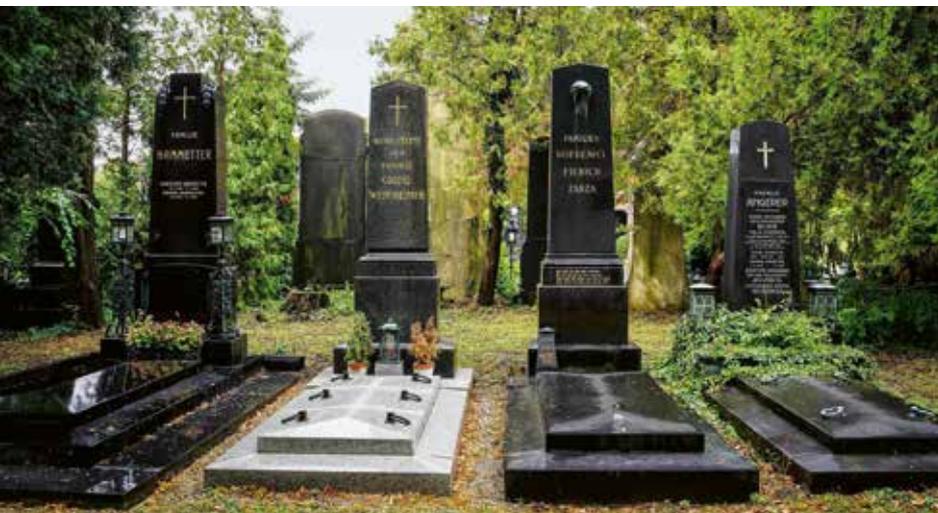
Familie von Butler stiftete zwei Bäume für sogenannte Sternenkinder, damit ihnen auch Bestattungsplätze zur Verfügung stehen. Alle Redner bedankten sich bei den Personen, die an der Planung, Herrichtung und Genehmigung des RuheForstes mitgewirkt haben, für die gute Zusammenarbeit. Das Durchschneiden des Eröffnungsbandes war anschließend der Auftakt zu einer Führung der geladenen Gäste durch den RuheForst, bei der Carl-Hubertus von Butler an verschiedenen Stellen die Abläufe rund um den RuheForst erläuterte. Beim anschließenden Empfang auf dem RuheForst Parkplatz konnte das Gehörte und Gesehene in Gesprächen miteinander vertieft werden.



Bildnachweis: RuheForst (links), pixabay (rechts)

In Hessen und Rheinland-Pfalz

693 Betriebe im Bestatterhandwerk



Zur Jahresmitte war das Bestatterhandwerk in Hessen und Rheinland-Pfalz mit insgesamt 693 Betrieben am Markt vertreten. Davon entfielen nach Angaben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks auf Rheinland-Pfalz 284 und auf Hessen 409 Unternehmen. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies in der Summe ein Betrieb mehr.

In Hessen wurden neun Betriebe mehr erfasst, in Rheinland-Pfalz hingegen ist der Bestand um acht Unternehmen geschrumpft. Im Vergleich zur Vorjahresmitte ist auch bundesweit die Zahl der Bestatterbetriebe gefallen, von 5.490 auf 5.476 Unternehmen.



unter allen wipfeln ist ruh?

Waldbestattung im RuheForst®.



Hier finden Sie den RuheForst®-Standort in Ihrer Nähe:
www.RuheForst.de



Wir sind für Sie da: RuheForst GmbH (Verwaltung)
 Marktplatz 11, 64711 Erbach, Deutschland
 Telefon: (06062) 95 92-50
 E-Mail: kontakt@ruheforst.de



RuheForst®. Ruhe finden.

Branchentreff

14. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht



Ende September fanden an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer die 14. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht statt. Themen waren unter anderem die aktuelle Rechtsprechung

zum Friedhofs- und Bestattungsrecht, die Friedhofsgebühren bei kirchlichen Friedhöfen, das Recht der Seebestattung aber auch oberirdische Bestattungsanlagen wie Mausoleen, Gräfte, Grabkammern sowie das Bestattungsrecht in der Schweiz.

Das Bestattungs- und Friedhofswesen befindet sich im Umbruch: Gesellschaftliche Veränderungen wie neue Einstellungen zum Tod, zunehmende religiöse Vielfalt, Auflösung traditioneller Familienverbände, aber auch die zunehmende Liberalisierung und Privatisierung von Bestattungsleistungen begründen neue Herausforderungen. Dies hat auch Auswirkungen auf das Friedhofs- und Bestattungsrecht. Ziel der jährlich stattfindenden Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht soll daher sein, für Fragen in diesem Bereich ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden.

Bildnachweis: Uni Speyer



Risikomanagement 4.0
für die sichere Zukunft Ihres Unternehmens

SMK
RISIKOMANAGEMENT

SMK Versicherungsmakler AG
Kerkrader Straße 10
35394 Gießen

Telefon Gießen: +49 (0) 641 / 93294-200
E-Mail: info@smk.ag
Web: www.smk.ag



Risikomanagement 4.0

Für die sichere Zukunft Ihres Unternehmens

Die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in den letzten Jahren fordern Unternehmen mehr denn je. Um für die Zukunft gut und sicher aufgestellt zu sein ist es erforderlich, Risiken im Unternehmen zu erkennen und lösungsorientiert zu managen.

Warum ist Risikomanagement wichtig?

Unternehmer/innen müssen täglich Entscheidungen für ihr Unternehmen treffen. Diese betreffen die wirtschaftliche und strategische Entwicklung. Rechtliche Themen sind zu berücksichtigen, Marktentwicklungen auf Seite der Kunden, der Mitarbeitenden, der Produktion und vieles mehr. Das Risiko eine falsche Entscheidung zu treffen und Risiken nicht zu erkennen oder falsch zu bewerten ist groß. Gutes Risikomanagement schützt das Unternehmen und die Unternehmer/innen vor finanziellen Folgen von falschen Entscheidungen.

Was bedeutet Risikomanagement?

Beim Risikomanagement werden die Risiken des Geschäftsbetriebs systematisch erfasst und bewertet. Das Unternehmen und die handelnden Personen sind von den unterschiedlichsten Risiken betroffen. Viele Risiken können über eine Versicherungslösung abgesichert werden. Häufig sind die Absicherungen in Unternehmen jedoch falsch oder fehlen gänzlich. Kommt es zu einem Schaden, kann dies existenzbedrohend sein!

Echtes Risikomanagement ist aber viel mehr, als nur die Versicherungslösung. Risiken werden identifiziert, analysiert und bewertet. Risikomanagement hilft, operative, rechtliche und prozessuale Risiken zu erkennen und durch vorbeugende Maßnahmen zu vermindern.

Welche Risiken gibt es und wie funktioniert Risikomanagement?

Unternehmen stehen vor vielen großen Aufgaben: Digitalisierung, Prozessentwicklung, Nachhaltigkeitsumsetzung, Vertriebssteuerung, Unternehmensentwicklung, Nachfolgeberatung, um nur einen Teil der Themen zu nennen.

Es geht nicht darum, alle Risiken zu vermeiden, sondern Risiken verantwortungsvoll in Kenntnis der Chancen und Gefahren zu steuern. Erfolgreiche Unternehmen haben eine positive Einstellung zu Risiken. Ihr Risikomanagement wird regelmäßig angepasst und Sie nutzen die Risikodaten aus dem Unternehmen.

Wer ist der richtige Risikomanager?

Ein Netzwerk aus Spezialisten, für Ihre Sicherheit. Für exzellente Ergebnisse, aus einer Hand – Risikomanagement 4.0. Erfahren Sie mehr – überzeugen Sie sich selbst!

Gerne beraten wir Sie in mehreren strategischen Unternehmensfeldern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter – www.service.smk.ag



Versicherung vs. Vorsorge

Zum Schutz von Bestattungsvorsorgen in der Sozialhilfe

Immer mehr Menschen in Deutschland machen sich Gedanken über die Finanzierung der eigenen Bestattung. Verschiedenste Vorsorgemodelle sollen vor allem dafür sorgen, dass die Hinterbliebenen nicht für die erheblichen Kosten aufkommen müssen, die mit der Bestattung eines Menschen üblicherweise einhergehen: verschiedenen Quellen zufolge belaufen sich die Kosten für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts und die Dienstleistungen der verschiedenen Gewerke insgesamt auf durchschnittlich knapp 8.000 € bis 13.000 €. Grund genug also, sich Gedanken um die Vorsorge für den eigenen Todesfall zu machen.

Wer jedoch entsprechende Vorkehrungen trifft, sieht sich mitunter einem Dilemma gegenüber, wenn die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Laufe der Zeit schwindet und Sozialhilfe beantragt werden soll. Bereits in § 2 Abs. 2 SGB XII findet sich nämlich der sogenannte Nachranggrundsatz, wonach Sozialhilfe nur dann zum Tragen kommen soll, wenn „gar nichts anderes mehr geht“: „Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“ Schon mit Blick auf diesen allgemeinen Programmsatz der Sozialhilfe stellt sich also die Frage, ob Bestattungsvorsorgen gleich welcher Art als einzusetzendes „Vermögen“ zu qualifizieren sind oder nicht.

Der konkrete sozialhilferechtliche „Aufhänger“ findet sich bei Streitigkeiten zu dieser Frage sodann in § 90 Abs. 1 SGB XII. Der erste Absatz dieser Bestimmung wiederholt zunächst einmal den Grundgedanken des Nachranggrundsatzes: „Einzusetzen ist das

gesamte verwertbare Vermögen.“ § 90 Abs. 2 SGB XII klammert allerdings bestimmte Gegenstände und Ansprüche aus, die nicht eingesetzt bzw. verwertet werden müssen. Hierzu zählen zum Beispiel ein angemessener Hausrat, Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde, oder auch Gegenstände, „die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist“.

Für den Bereich des Bestattungswesens ist allerdings § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII von besonderer Bedeutung, der neben der Aufzählung des Abs. 2 eine allgemeine Härteklausele formuliert: „Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.“ Dabei ist bereits seit den 1960er Jahre grundsätzlich anerkannt, dass es sich beim Begriff der „Härte“ um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der im Zusammenhang mit den vorangehenden Vorschriften als Schonvermögen zu sehen ist. Dem Leistungsberechtigten und seiner Familie soll also ein gewisser wirtschaftlicher Bewegungsspielraum bleiben. Vor allem geht es insoweit darum, dass atypische Fallkonstellationen, die nicht den Regelbeispielen des § 90 Abs. 2 SGB XII unterfallen, durch die Härteregeleung des Abs. 3 im Einzelfall aufgefangen werden sollen.

Was in der Theorie vergleichsweise einfach klingt, führt in der Praxis aber immer wieder zu ganz erheblichen Ab-

grenzungsschwierigkeiten. Denn auch wenn die „herrschende Meinung“ im rechtlichen Schrifttum und die Gerichte ganz überwiegend davon ausgehen, dass Bestattungsvorsorgeverträge und Sterbegeldversicherungen grundsätzlich unter die Härteklausele fallen müssen, um die postmortale Menschenwürde zu schützen, sind die auftretenden Einzelfragen teils heftig umstritten und herausfordernd. Dies verdeutlicht auch ein aktuelles Urteil des LSG Baden-Württemberg, dessen entscheidende Passage wie folgt lautet:

„ Im Hinblick auf die hier allein streitige Einordnung der Versicherungsverträge ist noch auszuführen, dass die Versicherungen (...) weder als Bestattungsvorsorgeverträge noch als Sterbegeldversicherung angesehen werden können und als solche im Rahmen der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII nicht als geschütztes Vermögen einzuordnen sind. Die Sicherung von Bestattungskosten ist nur im Rahmen der Härtefallregelung nach § 90 Abs. 3 SGB XII möglich (...). Sozialhilferechtlich schützenswert ist allein der Wunsch des Menschen, für die Zeit nach seinem Tod durch eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen. Ihnen sind daher die Mittel zu belassen, die sie für eine angemessene Bestattung und angemessene Grabpflege zurückgelegt haben. Demnach ist Vermögen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag sowohl für eine angemessene Bestattung als auch für eine angemessene Grabpflege als Schonvermögen im Sinne der Härtefallregelung nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII anzusehen (...). Weder der Bestattungsvorsorgevertrag noch der Grabpflegevertrag stellen einen eigenen Vertragstyp in der zivilrechtlichen Systematik dar, sodass jeder Vertrag für sich betrachtet und beurteilt werden muss (...).

Die Trauerfall-Direkt-Schutz Versicherungen mit Zuwachsgarantie (...) sind keine Bestattungsvorsorgeverträge. Bei einem Bestattungsvorsorgevertrag handelt es sich um einen überwiegend dem Werkvertragsrecht unterliegenden Vertrag über die im Voraus bezahlte Bestattung ggf. unter Einschluss der Grabpflege (...). Der (Werk-)Vertrag wird mit dem Bestatter geschlossen, die Einzelheiten der Bestattung werden festgelegt und in der Regel wird Geld auf ein Treuhandkonto eingezahlt, das auf Grund von Abtretung nach dem Tod an den Bestatter zur Begleichung der Bestattungskosten ausgezahlt wird (...). Um solche Verträge handelte es sich bei den Versicherungen der Klägerin und ihres Ehemannes bei der E Direkt schon auf Grund des Vertragsschlusses mit einem Versicherungsunternehmen unzweifelhaft nicht.

In der Rechtsprechung als unter Härtefallgesichtspunkten geschütztes Vermögen anerkannt sind darüber hinaus auch Sterbegeldversicherungen, die als einem Bestattungsvorsorgevertrag vergleichbar angesehen werden (...). Aber auch als solche sind die hier in Rede stehenden Versicherungen nicht zu qualifizieren. Bei Sterbegeldversicherungen handelt es sich um eine Lebensversicherung auf den Todesfall ohne Erlebensfall-Absicherung. Voraussetzung für den Vermögensschutz ist, dass eine vertragliche Disposition besteht, die eine andere Zweckverwendung des Vermögens

ausschließt oder wesentlich erschwert (...). Solche Sterbegeldversicherungen bietet auch die E an (...). Als weitere Variante der Lebensversicherung wird danach bei der Sterbegeldversicherung gegenüber der Kapitallebensversicherung und der Risikolebensversicherung eine geringere Versicherungssumme vereinbart, die lediglich die Bestattungskosten der Beerdigung decken soll.

Um eine solche Sterbegeldversicherung handelte es sich bei den in Rede stehenden Versicherungen nicht. Die Trauerfall-Direkt-Schutz Versicherungen mit Zuwachsgarantie der Klägerin und ihres Ehemannes weisen schon dem Namen nach nicht auf eine Versicherung zur Bestattungsvorsorge hin. „Trauerfall-Direkt-Schutz“ deutet lediglich darauf hin, dass es sich um eine Todesfalleistung handeln soll. Wie das SG zutreffend ausführlich ausgeführt hat, handelt es sich bei den Versicherungen um Risikolebensversicherungen, die auch dem Vermögensaufbau dienen, nachdem die Beitragszahlung nicht zeitlich begrenzt war und die Versicherungssumme mit zunehmender Beitragszahlung anwuchs, gerade auch nicht nur auf die Bestattungskosten begrenzt war. (...)

Erlebens- und Todesfallversicherungen sind von ihrem vertraglichen Zuschnitt her wie kapitalbildende Lebensversicherungen zu behandeln, ohne dass sie eine Zweckbestimmung

für die Bestattung oder Grabpflege aufweisen (...) und stellen damit kein geschütztes Vermögen dar. Doch selbst wenn man diese Auffassung als zu weitgehend annehmen will (...), so kann nicht jede Todesfallversicherung allein durch die Bestimmung der Auszahlung nur im Todesfall unter Härtegesichtspunkten nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII schützenswert sein, nur weil sie auch zur Deckung der Bestattungskosten verwendet werden kann. Vielmehr muss die geschützte Zweckbestimmung, nämlich die Erhaltung der Mittel, die für eine angemessene Bestattung zurückgelegt wurden, objektivierbar sein.

(LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.06.2022, Az.: L 2 SO 126/20, Rn. 57 ff. bei Juris).

Richtigerweise betont das Gericht also, dass Vorsorgen, die nicht ausschließlich der Deckung von Bestattungskosten dienen, sondern lediglich „auch“ hierfür verwendet werden können, grundsätzlich nicht den Schutz der Härtefallklausel verdienen. Tatsächlich würde es nämlich dem Solidargedanken der Sozialhilfe zuwiderlaufen, wenn man thematisch „offene“ Vorsorgen per se unter § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII fallen lassen würde. Um – unabhängig von der getrennt zu beurteilenden Frage nach der Höhe des konkret geschützten Betrages – grundsätzlich den Schutz der Härtefallklausel zu genießen, müssen Vorsorgeverträge und Sterbegeldversicherungen also zwingend auf den Bereich der Bestattung eingegrenzt sein. Auf diesen Aspekt ist bei Entwicklung und Vertrieb entsprechender Produkte und bei der begleitenden Beratung folglich besonderes Augenmerk zu legen.

Zu diesem Thema diskutieren Tade Matthias Spranger und Gabriele Schröder, ehemalige Richterin am Landessozialgericht Baden-Württemberg auf dem Hessischen Bestattertag am 13. Mai in Bad Wildungen, siehe Seite 8 in dieser Ausgabe des Bestatters.

Zum Autor



Tade Matthias Spranger ist Jurist und außerplanmäßiger Professor an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Rechtsanwalt und Leiter eines Zentrums zur Regulierung der modernen Lebenswissenschaften. Er ist unter anderem Mitglied der DFG-Senatskommission für Grundsatzfragen der Genforschung, der Ethikkommission der deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaften, sowie der Ethisch-rechtlich-sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft des Kompetenznetzwerks Stammzellforschung NRW.

Kostenübernahme bei Bestattung

Kein Anspruch des Bestatters gegenüber der Ordnungsbehörde



In einem vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschiedenen Fall hatte ein Bestatter eine verstorbene Person auf Bitten eines Freundes des Verstorbenen aus einem Pflegeheim abgeholt und in die Kühleinrichtung eines Krematoriums überführt. Weder der Freund noch die Leitung des Pflegeheims noch andere Personen haben einen Bestattungsauftrag erteilt. In seiner

Not verlangte der Bestatter die Durchführung der Bestattung bzw. die Beauftragung und die Kostenübernahme von der für die Bestattung alleinstehender Verstorbener zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt des Sterbe-

ortes). Diese verweigerte allerdings jedwedes Tätigwerden unter Hinweis darauf, dass der Bestatter die Bestattung ja übernommen habe. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte die Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung und versagte dem Bestatter jedweden Anspruch. Quintessenz: Ein Bestatter sollte nur tätig werden, wenn ihm ein schriftlicher Bestattungsauftrag einer Person vorliegt und die Kosten gesichert sind.

**Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg, Beschluss vom
5. September 2022 – 1 S 1890/22,
<https://openjur.de/u/2450613.html>**

Bei Sozialbestattung

Gebühren für Familiengrab müssen bei Sozialbestattung übernommen werden

Im Rahmen der Beratung des Auftraggebers einer Sozialbestattung durch das Bestattungsinstitut kommt bisweilen die Frage auf, ob ein vorhandenes Familiengrab (Wahlgrabstätte, bisweilen auch Erbbegräbnis genannt) im Rahmen des § 74 SGB XII (Sozialgesetzbuch 12. Buch, Sozialhilfe) weiter genutzt werden kann für die verstorbene Person, für die die Sozialleistung beantragt wird, und die Kosten für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts vom Sozialamt zu übernehmen sind. Die zuständigen Sozialbehörden werden dies, wie in der Regel üblich, verweigern.

Nach dem – aus Sicht des Fachanwalts für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Torsten F. Barthel durchaus bahnbrechend zu nennenden – Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 29. März 2022 (Az.: S 2 SO 2888/20) müssen bei einer Sozialbestattung die Kosten für die

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer vorhandenen Wahlgrabstätte übernommen werden. Der Bestattungsrechtsspezialist Barthel hat das Urteil für das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) analysiert: Nach der Anspruchsgrundlage § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung vom Sozialamt übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

In seiner Entscheidung hat das SG Karlsruhe einer Klägerin Recht gegeben, die ihren verstorbenen Vater mangels eigener finanzieller Mittel im Rahmen einer Sozialbestattung in einem vorhandenen Familien-Urnenwahlgrab hat beisetzen lassen. Anders als die zuständige Behörde hielt das Gericht die daraus entstehenden Kosten für angemessen. Fast immer werden bei Sozialbestattungen, wenn

also bestattungspflichtige Hinterbliebene die Bestattungskosten nicht tragen können und das Sozialamt dafür aufkommt, nur die Gebühren für kostengünstigere anonyme Reihengräber erstattet“, erläutert unser Rechtsanwalt.

Im vorliegenden Fall war in dem Familiengrab zuvor bereits die Aschurne der Mutter beigesetzt worden. Der Vater hatte die entsprechende Grabstätte damals selbst ausgesucht und für sich eine Beisetzung im gemeinsamen Grab mit seiner Frau gewünscht. Das SG verwies darauf, dass dieser unbestrittene Wunsch des Vaters abgeleitet aus Art. 1 des Grundgesetzes auch postmortal geschützt und zu beachten sei. Darüber hinaus verweise das Grundgesetz in Art. 6 auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie. Mithin sei die Beisetzung in der vorhandenen Familiengrabstätte als angemessener und maßgeblicher Wunsch im Rahmen der Sozialgesetzgebung zu beurteilen.

Darüber hinaus stellte das SG Karlsruhe klar, dass eine Bemessung der Bestattungskosten auf Grund lediglich pauschal ermittelter Vergütungssätze nicht zulässig ist. Maßstab sei vielmehr das, was unter Berücksichtigung der angemessenen Wünsche bei Beziehern unterer

oder mittlerer Einkommen ortsüblich aufgewendet wird. Dabei sei den angemessenen Wünschen der Bestattungspflichtigen und der Verstorbenen Rechnung zu tragen.

Die Entscheidung des SG Karlsruhe ist nach Auffassung von Barthel zu begrüßen, da sie den postmortalen Schutz des Persönlichkeitsrechts angemessen beachtet und den „allgemeinen Achtungsanspruch der dem Menschen kraft seines Personseins zusteht“, ernst nimmt. Im Übrigen gesteht das SG Karlsruhe der Klägerin auch die Kosten für einen einfachen Grabstein, eine einfache Aschurne im Wert von 145 Euro, Blumenschmuck für 50 Euro, Kosten für das Ausschmücken der Trauerstelle in Höhe von 80 Euro sowie Kosten für das Harmoniumspiel in Höhe von 40 Euro zu. Diese, gegenüber der Klageforderung um rund 50 Prozent gekürzten, Kostenansätze sind unter dem Gesichtspunkt der postmortalen Menschenwürde notwendig und gegenüber dem Steuerzahler noch vertretbar, andererseits aber auch völlig ausreichend, denn es kann nicht Aufgabe der Sozialbehörde sein, dem mittellosen Leistungsempfänger quasi jeden Bestattungswunsch zu erfüllen.



Bildnachweis: pixabay



Designobjekt

Sarg-Stuhl für „die letzte Schicht“

Der britische Künstler Chair Box hat den Bürostuhl „The Last Shift“ entworfen. Dabei hatte der ehemalige Industriedesigner vermutlich weniger die Bestatter im Sinn als eine Kritik an der übertriebenen Leistungsgesellschaft, in der man sich buchstäblich „zu Tode arbeitet“. Andere interessante und zum Nachdenken anregende Designobjekte findet man auf der Webseite des Künstlers unter www.iamchairbox.com.

Bildnachweis: iamchairbox.com

Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Teil I + II in Teilzeit / Teil III + IV in Vollzeit

Vom **02. Januar bis 11. November 2023** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I bis IV durch (Teil I + II in Teilzeit und Teil III und IV in Vollzeit).

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie Friedhofsbetrieb Kremationstechnik	Allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien Marketing, Betriebswirtschaft Prozessorientierte Ablaufplanung
	Teil III – Wirtschaft und Recht	Teil IV – Ausbildungswesen
	Rechnungswesen Kostenrechnung Wirtschaftslehre Finanzierung Allg. Recht Arbeitsrecht Steuerrecht Sozialversicherung Handwerksrecht EDV	Ausbildungsvoraussetzungen + Planen Ausbildung vorbereiten + Einstellung Ausbildung durchführen Ausbildung abschließen
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	9.720,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer	
Termin	02. Januar bis 03. März 2023 - Teil III und IV, montags bis freitags in Vollzeit 10. März bis 01. Juli 2023 und 06. Oktober bis 11. November 2023 - Bestattermeister Teil I + II in Teilzeit, jeweils freitags (09:00 bis 17:30 Uhr) und samstags (08:30 bis 17:00 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr)	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Teil I + II der Meisterprüfung

Vom **10. März bis 11. November 2023** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I + II durch.

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie Friedhofsbetrieb Kremationstechnik	Allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien Marketing, Betriebswirtschaft Prozessorientierte Ablaufplanung
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	7.200,- € zzgl. Mehrwertsteuer und Prüfungsgebühr	
Dauer	333 Stunden	
Termin	10. März bis 01. Juli 2023 und 06. Oktober bis 11. November 2023 – Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister (Teil I + II der Meisterprüfung) in Teilzeit Unterricht jeweils freitags (09:00 bis 17:30 Uhr) und samstags (08:30 bis 17:00 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr)	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Vorbereitungslehrgang „Geprüfter Bestatter“ in Teilzeit

Vom **10. März bis 01. Juli 2023** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Bestatter“ in Teilzeit durch. Der Lehrgang gliedert sich in zwei Teile.

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Dauer	60 Stunden	156 Stunden
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie	allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	4.900,- € zzgl. Mehrwertsteuer und Prüfungsgebühr	
Termin	Der Unterricht findet jeweils freitags (09:00 bis 17:30 Uhr) und samstags (08:30 bis 17:00 Uhr) statt.	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Bestatter vor der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Bitte benutzen Sie für Ihre Anmeldung das Formular auf der nächsten Seite

Anmeldung Lehrgänge 2023



Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister Teil I - IV

Teil I + II in Tz / Teil III + IV in Vz vom 02. Januar bis 11. November 2023

Kosten: 9.720,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer

Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister Teil I + II

Teil I + II in Tz vom 10. März bis 11. November 2023

Kosten: 7.200,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer

Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang „Geprüfter Bestatter“ in Teilzeit

vom 10. März bis 01. Juli 2023

Kosten: 4.900,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer

Hiermit melde ich mich verbindlich für die oben markierten Lehrgänge an und verpflichte mich zur Zahlung der Lehrgangsgebühr zzgl. Mehrwertsteuer vor Lehrgangsbeginn. Die Teilnehmer werden nach Eingang der Anmeldungen angenommen; Voraussetzung für die verbindliche Anmeldung ist der Eingang einer ersten Rate in Höhe von 500,- € auf das Konto des DIB bei der Sparkasse Waldeck-Frankenberg, IBAN: DE06 5235 0005 0000 1239 35, BIC: HELADEF1KOR.

Ich nutze die Übernachtungsmöglichkeit im Internat der Holzfachschule
(Premium Einbettzimmer 24,90 € pro Nacht zzgl. MwSt. für Teilzeitlehrgänge)

Ich nutze die Übernachtungsmöglichkeit im Internat der Holzfachschule
(Premium Einbettzimmer 850,46 € zzgl. MwSt. für Vollzeitlehrgang)

Ich nutze die Verpflegungspauschale (23,50 € pro Tag zzgl. MwSt. für Teilzeitlehrgänge)

Ich nutze die Verpflegungspauschale (662,62 € zzgl. MwSt. für Vollzeitlehrgang)

Datenschutzhinweis: Das Deutsche Institut für Bestattungskultur erhebt und verarbeitet Ihre Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datenerhebung dient der Vertragsdurchführung und Kommunikation mit Ihnen sowie der Direktwerbung.

Mit dem Absenden des unterschriebenen Formulars erkläre ich die Einwilligung, dass die mitgeteilten Adress- und Kontaktdaten für die Übermittlung von Informationen bis auf Widerruf auch per E-Mail genutzt werden dürfen. Dies schließt im Rahmen des Seminars/der Fortbildung auch das Einverständnis ein zur Nutzung der mitgeteilten Kontaktdaten (Post/E-Mail) zur Weitergabe an Dritte. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu erhalten und deren Berichtigung oder Löschung unter der Kontaktadresse datenschutz@dib-bestattungskultur.de einzufordern. Die Daten werden gelöscht, sobald sie zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten und Kommunikation nicht mehr vorzuhalten sind.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Firma

Anschrift

E-Mail, Telefon, Mobil

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Anmeldung per Fax: 05621/7919-89 oder per E-Mail an info@dib-bestattungskultur.de

Einfacher und schneller geht es nicht!

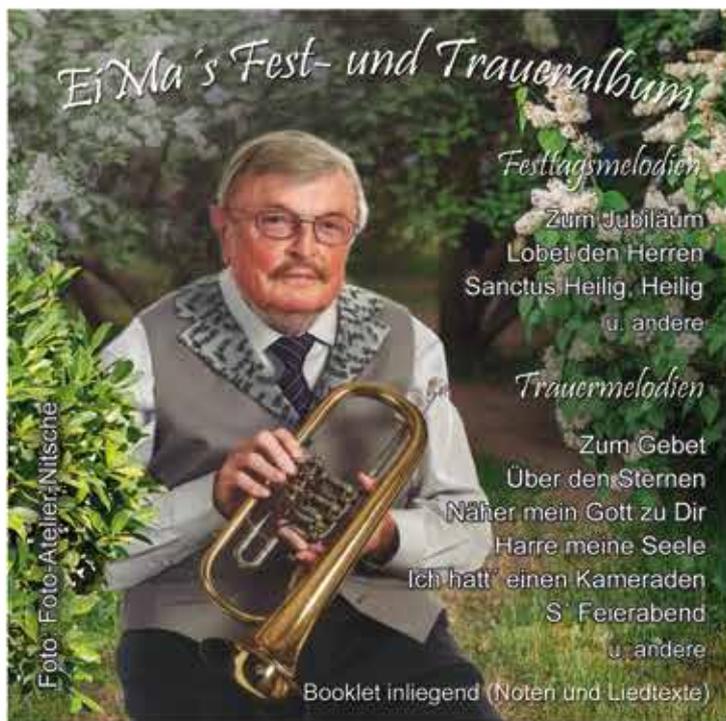
Programm zur Trauermusik (live oder über CD abgespielt)

EiMa's Fest- und Traueralbum

Wenn der Trauerfall eines lieben Angehörigen eintritt sind viele Informationen und organisatorische Arbeiten zu erledigen. Es gilt auch die Musikauswahl zu treffen:

Live oder über CD kann schon mit dieser CD hilfreich sein. (Ankreuzliste)

Mein Gedanke zur Aufnahme der CD entstand während der Pandemie (Spiel- und Singverbot).



Preise der CD's:

1 Stk.: 23 €

+ 5 € Verpackung u. Versand

9 Stk. oder mehr: 20 €

Verpackung u. Versand frei

Vorkasse an:

Eisenbacher Mathias

EiMa -Vertrieb

IBAN: DE85 7215 2070 0005 9757 84

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Tel.: 09090 / 21 50

Postanschrift nicht vergessen!

Praktische Vorgehensweise:

1. Wenn Organist, Sänger und Musikanten vorhanden sind können die gewünschten Titel schon ausgesucht werden.
 2. Wenn, wie an vielen Orten, Live-Musik nicht möglich ist, ist meine CD ein adäquater Ersatz.
 - 2.a Die Tonaufnahmen erfolgten in einem professionellen Tonstudio mit qualifizierten Studiomusikern.
 - 2.b Verstärkeranlage zu einer guten Tonqualität. Eine solche Verstärkeranlage muss folgende Merkmale erfüllen:
 - leicht, 14 kg transportabel mit Stativ
 - AktivBox mit integriertem Akku, ca. 2,5 h ohne Stromkabel
 - CD-Player in Box eingebaut
 - Mikro-Eingang für kabelloses Mikrophon (für Priester oder Redner)(Diese Komplett-Anlage habe ich für 750 € ausgewählt. Eine Lieferadresse erhalten Sie von mir.)
- Sonderfall: Bei übergroßen Trauerversammlungen empfiehlt sich eine zweite Aktivbox (mit eingebautem Verstärker) anzuschließen.

Meine Empfehlung:

Ein guter Bestatter hält ca. 10 oder mehr CD's bereit. Dazu kann der Bestatter auch eine geeignete Abspielanlage mit einer Wunschliste zum Ankreuzen der entsprechenden Trauerweisen vorhalten.

Für Anlässe fernab trauriger Umstände, empfehle ich Ihnen:

“Donau-Lech-Musikanten” 18 €

(Ein bayerisch-böhmisches Schmankerl für Freunde schön gespielter Blasmusik) und

“EiMa's Tanzparty” 25 €

(Tanzmusik mit vielen Melodien: 20 Titel aus der Hit-Paradenzeit. LONG-CD 72 min.)

Ab 9 Stk. pro Bestellung entfallen 5 € Verpackungs- und Versandgebühr. (DHL Verpackungssset.)

Ab 3 Stk. (auch Mix) ohne V+V-Kosten. Liefertermin: zeitnah (max. 2 Wochen)

GEMA-Kopierverbot:

Liebe Bestatter, gönnen wir den Urhebern Musik u. Texte ihre Gebühren.

Wir sorgen für einen ruhigen Schlaf

**TAUSCHEN SIE IHRE FORDERUNGEN
GEGEN LIQUIDITÄT – DIREKT!**

Mit ADELTA haben Sie mehr Zeit und Konzentration
auf die eigene Dienstleistung durch Entlastung
im Forderungsmanagement.



NEU BEI ADELTA:
FACTORING FÜR TISCHLER-BESTATTER

ALLES AUS EINER HAND:
KEIN SYSTEMWECHSEL NÖTIG!

